

Einzelheiten

Im Folgenden äussern wir uns gerne zu den einzelnen Bestimmungen des neuen Gesetzes.

Neues Energiegesetz	Stellungnahme der Handelskammer
A Allgemeine Bestimmungen	
<p>§ 1 Zweck</p> <p>¹ Dieses Gesetz hat zum Zweck, im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben und der Befugnisse des Kantons eine langfristig sichere und im volkswirtschaftlichen Interesse liegende, nachhaltige und effiziente sowie umweltschonende Energieversorgung zu gewährleisten.</p> <p>² Zur Erreichung der Zwecksetzung stehen in dieser Reihenfolge die Einsparung von Energie, die Verbesserung der Energieeffizienz und eine möglichst weitgehende Deckung des Energiebedarfs durch anfallende erneuerbare Energien im Vordergrund.</p> <p>³ Bei Massnahmen im Energiebereich sind die Grundsätze der Nachhaltigkeit, der Verhältnismässigkeit und der wirtschaftlichen Tragbarkeit zu berücksichtigen. Zudem berücksichtigt der Regierungsrat</p>	<p>An dieser Stelle machen wir generell darauf aufmerksam, dass die Bereiche Wohnen sowie Industrie und Gewerbe auseinander zu halten sind. Diese haben grundsätzlich unterschiedliche Anforderungen und Ansprüche an Nachhaltigkeit, Verhältnismässigkeit und wirtschaftliche Tragbarkeit.</p> <p>→ Im ganzen Gesetz ist eine Differenzierung zwischen Wohnen sowie Industrie und Gewerbe vorzunehmen.</p> <p>Dieser Absatz ist aus folgenden Gründen nicht gesetzeswürdig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unter den Titel „Zweck“ gehören keine Massnahmen und deren Prioritäten; - „möglichst weitgehend“ eröffnet viel Spielraum für politische Partikularinteressen; - „anfallende“ unnötig <p>Änderungsantrag: Absatz 2 ist in § 2 mit schlanker Formulierung unterzubringen</p>

Neues Energiegesetz	Stellungnahme der Handelskammer
den Stand der Technik und stimmt seine Festlegungen mit den andern Kantonen ab.	
<p>§ 2 Ziele und Wirksamkeitskontrolle</p> <p>¹ Der Endenergieverbrauch im Kanton ohne Mobilität ist bis zum Jahr 2050 um 35 % gegenüber dem Jahr 2000 (6'500 GWh) zu reduzieren.</p> <p>² Der Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch (ohne Mobilität) soll bis zum Jahr 2030 auf 40 % gesteigert werden.</p> <p>³ Im Gebäudebereich soll bis zum Jahr 2030 der Heizwärmebedarf für Neubauten auf durchschnittlich 2 Liter Heizöläquivalente (20 kWh) pro Quadratmeter Energiebezugsfläche und Jahr gesenkt werden.</p> <p>⁴ Im Gebäudebereich soll bis zum Jahr 2050 der Heizwärmebedarf für bestehende Bauten auf durchschnittlich 4 Liter Heizöläquivalente (40 kWh) pro Quadratmeter Energiebezugsfläche und Jahr gesenkt werden.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat erarbeitet eine umfassende Mobilitätsstrategie mit der Zielsetzung, den CO₂-Ausstoss massgeblich zu reduzieren.</p>	<p>Wie auch schon in der Energiestrategie des Bundes erachten wir den Zeithorizont 2050 als zu weit weg, um sinnvolle Zielwerte zu definieren. Deshalb bietet es sich an, die Zielsetzungen der Energiestrategie bzw. des Energiegesetzes etappenweise anzugehen und neu zu beurteilen.</p> <p>Änderungsantrag:</p> <p>¹ <u>Der Endenergieverbrauch im Kanton ohne Mobilität ist bis zum Jahr 2050 im Rahmen der Energiestrategie des Bundes zu reduzieren; ein Reduktionsziel von bis zu 35 % gegenüber dem Jahr 2000 (6'500 GWh) wird in Etappen angestrebt.</u></p> <p>Heizöläquivalente sind unserer Ansicht nach ein ungeeignetes Mass, zur Definition einer Zielgrösse.</p> <p>Änderungsantrag:</p> <p>Zielgrössen sind durchgehend über die Einheit [kWh] zu definieren.</p> <p>Die Vorlage stellt ein Energie- und kein CO₂-Gesetz dar. Dieser Paragraph ist sinnvoller im Umweltschutzgesetz untergebracht.</p> <p>→ streichen</p>

Neues Energiegesetz	Stellungnahme der Handelskammer
<p>⁶ Der Kanton strebt an, die Abhängigkeit von importierter nicht erneuerbarer Energie soweit wie möglich unter Einbezug der volkswirtschaftlichen Interessen zu reduzieren.</p> <p>⁷ Der Regierungsrat überprüft die Massnahmen zur Zielerreichung periodisch auf ihre Wirksamkeit und erstattet dem Landrat Bericht.</p> <p>⁸ Der Kanton koordiniert seine Energiepolitik mit dem Bund und den Kantonen und berücksichtigt die Anstrengungen der Wirtschaft. Der Kanton kann mit Organisationen der Wirtschaft Massnahmen zur Zielerreichung festlegen und beim Vollzug dieses Gesetzes zusammenarbeiten.</p> <p>⁹ Der Kanton nimmt seine Koordinationsfunktion in Bewilligungsverfahren wahr, begleitet die Erstellung von Energieproduktionsanlagen und moderiert nach Bedarf zwischen Anspruchsgruppen.</p>	
B Energieplanung, Gemeinden und Grossverbraucher	
<p>§ 3 Energieplanung des Kantons</p> <p>¹ Der Regierungsrat erstellt auf Grundlage der eidgenössischen Vorgaben und Rahmenbedingungen eine Energieplanung, passt diese bei Bedarf an und erstattet dem Landrat Bericht.</p> <p>² Die Energieplanung umfasst insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a. eine Beurteilung des künftigen Bedarfs und Angebots an Energie im Kanton; b. eine Strategie zur Energieversorgung und -nutzung mit den dazu notwendigen Massnahmen; c. eine kantonale Energiestatistik. <p>³ Die Energieplanung dient insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a. als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen der Förderung, der 	<p>→ Die Energieplanung darf keinen Mehraufwand bringen.</p> <p>Eine kantonale Energiestatistik existiert schon heute. Deshalb stellt sich die Frage, was die Verankerung auf Gesetzesebene bringt. Allenfalls geht es um die Frage des Detailgrades.</p>

Neues Energiegesetz	Stellungnahme der Handelskammer
<p>Raumplanung sowie der Projektierung von Anlagen; b. als Grundlage der Gemeinden für deren Energieplanung</p> <p>⁴ Gemeinden, Energieproduzenten und -verteiler sowie Grossverbraucher sind verpflichtet, jederzeit Auskünfte und Informationen für die Energieplanung zu erteilen.</p>	<p>Diese absolute Formulierung löst einige Bedenken aus. Unter anderem zu Themen wie Wahrung des Betriebsgeheimnisses, Investitionsplanungen oder Compliance. Abgesehen vom verursachten Mehraufwand stellt sich die Frage nach der Notwendigkeit der so formulierten Bestimmung.</p> <p>Änderungsantrag: Wir schlagen eine Abschwächung vor, indem ein Vorbehalt betreffend Wahrung des Betriebsgeheimnisses, Investitionsplanungen und Compliance eingefügt wird.</p>
<p>§ 4 Energieplanung der Gemeinden</p> <p>¹ Die Gemeinden sind berechtigt, für ihr Gebiet im Rahmen des übergeordneten Rechts und der Energieplanung des Kantons eine eigene Energieplanung, welche ggf. mit den Nachbargemeinden abgestimmt ist, zu erstellen.</p> <p>² Die Energieplanung der Gemeinden bedarf der Genehmigung der Bau- und Umweltschutzdirektion, welche die Planung auf ihre Übereinstimmung mit übergeordnetem Recht und der Energieplanung des Kantons überprüft.</p> <p>³ Die kommunale Energieplanung kann in die Richt- oder Nutzungsplanung der Gemeinde einfließen.</p> <p>⁴ Im Rahmen von kommunalen Quartierplanungen können die Gemeinden weitergehende energetische Anforderungen an Gebäude oder an die Nutzung erneuerbarer Energien festlegen, als dies das kantonale Recht verlangt.</p>	<p>→ Siehe Bemerkungen im Begleitschreiben.</p>
<p>§ 5 Wärme- und Kälteversorgungsnetze in Gemeinden</p> <p>¹ Die Gemeinden sind berechtigt, im Rahmen ihrer Energieplanung für Baugebiete oder Teile von solchen im Rahmen eines Gemeindereglements</p>	<p>Diesen Artikel erachten wir grundsätzlich als ökologisch sinnvoll im Hinblick auf die Unterstützung der erneuerbaren Energien.</p> <p>Allerdings sehen wir Probleme darin, dass keine Wahlmöglichkeit vorgesehen</p>

Neues Energiegesetz	Stellungnahme der Handelskammer
<p>eine Anschlusspflicht an Fernwärme- oder Kälteversorgungsnetze festzulegen.</p> <p>² Die im Rahmen einer Anschlusspflicht entstehenden Kosten für den Wärme- oder Kältepreis dürfen längerfristig für die Gebäudeeigentümerschaft nicht wesentlich höher sein, als eine andere Wärme-/Kälteversorgung. Der Versorger hat diesen Nachweis sowie den Nachweis der Versorgungssicherheit im Fernwärme- oder Kälteversorgungsperimeter zu erbringen.</p> <p>³ Für bereits überbaute Gebiete ist im Rahmen der Energieplanung eine Anschlusspflicht an ein Fernwärme- oder Kälteversorgungsnetz nur für Gebäulichkeiten zulässig, bei denen ein Ersatz der vorbestehenden Wärme- oder Kälteversorgung notwendig wird.</p> <p>⁴ Kommunale Reglemente über die Anschlusspflicht an Fernwärme/-Kältenetze bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.</p>	<p>ist und ebenso die Wirtschaftlichkeit keine Erwähnung findet. Auch hier bestehen grundsätzlich unterschiedliche Anforderungen und Voraussetzungen zwischen Wohnen sowie Industrie und Gewerbe, was aber keinen Niederschlag im Gesetz findet.</p> <p>Änderungsanträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Gemeinden sind [...]festzulegen, solange dies wirtschaftlich erfolgt. - für Unternehmen ist eine Wahlmöglichkeit offen zu halten. <p>→ muss wirtschaftlich sein</p>
<p>§ 6 Grossverbraucher</p> <p>¹ Der Kanton kann Grossverbraucher mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als 5 Gigawattstunden oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0,5 Gigawattstunden verpflichten, ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsoptimierung zu realisieren.</p>	<p>→ Die einfache Handhabung muss oberstes Gebot bleiben. Dies ist auf Verordnungsebene sicherzustellen.</p> <p>In der Praxis existieren aufgrund solcher Gesetzesbestimmungen Konflikte, mit dem Kanton. So wurden selbst EnAW-Vereinbarungen oder Einzelheiten daraus vom Kanton nicht anerkannt.</p> <p>→ Dem Kanton darf nicht die Vollmacht zugeteilt werden, über Massnahmen und Vereinbarungen zu bestimmen – vor allem nicht bereits getroffene.</p> <p>Änderungsantrag:</p>

Neues Energiegesetz	Stellungnahme der Handelskammer
<p>² Absatz 1 ist nicht anwendbar für Grossverbraucher, die sich in einer Vereinbarung verpflichten, individuell oder in einer Gruppe die mit dem Kanton vereinbarten Ziele für die Entwicklung des Energieverbrauchs einzuhalten.</p> <p>³ Der Kanton kann Grossverbraucher gemäss Absatz 2 von der Einhaltung von in der Vereinbarung näher bezeichneten energietechnischen Vorschriften ganz oder teilweise entbinden.</p> <p>⁴ Der Kanton kann die Vereinbarung aufheben, wenn die Verbrauchsziele nicht eingehalten werden.</p>	<p>¹ <u>Der Kanton kann [...] zu realisieren. Bestehende Vereinbarungen werden dabei vollumfänglich anerkannt.</u></p>
<p>§ 7 Areale</p> <p>¹ Der Kanton kann bei Vorliegen einer langfristigen Energieplanung mit Grundeigentümerschaften von Arealen mit einer Arealfläche von mehr als 5 000 m² eine Vereinbarung mit vereinbarten Zielen für die Entwicklung des Gesamtenergieverbrauchs und dem Anteil zu nutzende erneuerbare Energie abschliessen.</p>	<p>Die Grundeigentümerschaft ist per definitionem nicht immer Eigentümerin der auf dem Areal befindlichen Immobilien. Wie das Beispiel Schweizerhalle zeigt kann sogar eine grosse Zahl an Baurechtsnehmern existieren.</p> <p>→ Der Begriff „Grundeigentümerschaften“ ist durch den Begriff „Liegenschaftseigentümer“ zu ersetzen.</p> <p>Vor allem in grossen Arealen ist davon auszugehen, dass sich die Struktur der Energieverbraucher über die Jahre verändert. Dieser Entwicklung ist Rechnung zu tragen.</p> <p>→ Eine Anpassung der Ziele muss möglich sein, wenn sich die Rahmenbedingungen zur Erreichung der Gesamtenergieverbrauchsziele ändern.</p> <p>Hier könnten sich allenfalls Doppelspurigkeiten mit Vereinbarungen auf Bundesebene ergeben.</p> <p>→ Ein Abgleich zwischen Kanton und Bund ist in diesem Fall vorzunehmen.</p>

Neues Energiegesetz	Stellungnahme der Handelskammer
² Der Kanton kann Areale gemäss Absatz 1 von der Einhaltung von in der Vereinbarung näher bezeichneten energietechnischen Vorschriften ganz oder teilweise entbinden.	
C Energieberatung	Diese erachten wir vor allem für die Industrie und gewisse Gewerbeunternehmen als unnötig. Denn diese haben in der Regel eigenes Personal, welches sich mit Energiefragen befasst.
§ 8 Energieberatung ¹ Der Kanton führt eine Energiefachstelle und sorgt für eine möglichst flächendeckende Energieberatung. ² Die Energieberatung kann an Dritte übertragen und an diese einen Leistungsauftrag erteilt werden. Die Abgeltung des Leistungsauftrages erfolgt durch Kanton und Gemeinden paritätisch und beträgt maximal CHF 4.00 pro Kopf der Bevölkerung und pro Jahr. ³ Der Kanton fördert die Aus- und Weiterbildung in Energiefragen in Zusammenarbeit insbesondere mit dem Bund, der Regionalkonferenz der Energiefachstellen, den Fachorganisationen und der Fachhochschule Nordwestschweiz.	Dieser Absatz ist zu detailliert und ausserdem stellt sich die Frage nach der Rechtskonformität, die Fachhochschule Nordwestschweiz in dieser Sache auf Gesetzesebene festzuhalten. Änderungsantrag: ³ Der Kanton fördert die Aus- und Weiterbildung in Energiefragen in Zusammenarbeit insbesondere mit dem Bund, der Regionalkonferenz der Energiefachstellen, den Fachorganisationen und der Fachhochschule Nordwestschweiz.
§ 9 Gebäudeenergieausweis ¹ Der Kanton kann einen Gebäudeenergieausweis einführen. ² Der Regierungsrat kann für ausgewählte Gebäudekategorien eine Verpflichtung zur Erstellung eines Gebäudeenergieausweises erlassen.	Jeder Liegenschaftseigentümer kann auf freiwilliger Basis einen GEAK einführen sofern er dies als sinnvoll erachtet. Es braucht keine gesetzliche Pflicht. → streichen
D Energiesparen und dezentrale Energiegewinnungsanlagen	
§ 10 Sparsame und effiziente Energienutzung	

Neues Energiegesetz	Stellungnahme der Handelskammer
<p>¹ Neubauten und neue Anlagen, welche nicht über eine eigene saisonal ausreichende Versorgung mit erneuerbarer Energie verfügen, sind so zu erstellen und zu betreiben, dass der Energiebedarf gering ist und die Energie sparsam und effizient eingesetzt wird.</p> <p>² Bei Umnutzung, Umbau oder Sanierung bestehender Bauten und Anlagen kann der Regierungsrat zur Reduktion des Energiebedarfs Massnahmen vorschreiben.</p> <p>³ Haustechnische Anlagen, die neu erstellt, ersetzt oder wesentlich geändert werden, müssen dem Stand der Energietechnik entsprechen.</p> <p>⁴ Industrielle und gewerbliche Einrichtungen sind so zu erstellen und zu betreiben, dass der Energiebedarf möglichst gering ist.</p>	<p>Änderungsantrag: ² [...]. Dabei ist die Verhältnismässigkeit und die wirtschaftliche Tragbarkeit ist zu wahren.</p> <p>Der Stand der Technik entwickelt sich laufend, stellt zudem kein konkretes Kriterium dar und ist daher nicht auf Gesetzesebene festzuhalten. → streichen</p> <p>Die Einheitlichkeit der Begriffe und Definitionen ist zu wahren. (Siehe hierzu §10 Absatz 1). Änderungsantrag: ⁴ [...], dass der Energiebedarf möglichst gering ist und die Energie sparsam und effizient eingesetzt wird.</p>
<p>§ 11 Anteil erneuerbarer Energie</p> <p>¹ Für Neubauten und Erweiterungen bestehender Bauten legt der Regierungsrat einen Anteil erneuerbarer Energie zur Deckung des Energiebedarfs fest.</p> <p>² Bei Umbau, Umnutzung oder Sanierung bestehender Bauten und Anlagen sowie beim Ersatz haustechnischer Anlagen in bestehenden Bauten kann der Regierungsrat einen Anteil erneuerbarer Energie zur Deckung des Energiebedarfs festlegen.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann für industrielle und gewerbliche Einrichtungen</p>	<p>Änderungsantrag: ¹ [...]. Dabei ist die Verhältnismässigkeit ist zu wahren.</p> <p>Der Vollzug inkl. Kontrolle einer solchen Vorschrift ist administrativ aufwendig und realistisch nicht durchführbar. → streichen</p> <p>Die Einheitlichkeit der Begriffe und Definitionen ist zu wahren. (Siehe hierzu §</p>

Neues Energiegesetz	Stellungnahme der Handelskammer
mit der Eigentümerschaft einen Anteil erneuerbare Energie zur Deckung des Energiebedarfs vereinbaren.	7 Absatz 1). Änderungsantrag: „Eigentümerschaft“ ist zu ersetzen mit „Liegenschaftseigentümer“
<p>§ 12 Öffentliche Bauten und Anlagen von Kanton und Gemeinden</p> <p>¹ Bei den eigenen Bauten und Anlagen sorgen Kanton und Gemeinden für eine möglichst sparsame und effiziente Verwendung der Energie.</p> <p>² Nicht erneuerbare Energie soll möglichst durch erneuerbare Energie mit möglichst hohem Eigenversorgungsgrad ersetzt werden.</p>	→ Keine Stellungnahme
<p>§ 13 Klimaanlagen zur Kühlung, Befeuchtung und Entfeuchtung</p> <p>¹ Die Erstellung und der Ersatz von Klimaanlagen sind ab einer durch den Regierungsrat festzulegenden thermischen Kälteleistung pro Gebäude bewilligungspflichtig.</p> <p>² Der Regierungsrat legt die Bewilligungsvoraussetzungen fest.</p>	<p>Wohnen und Industrie sowie Gewerbe haben unterschiedliche Anforderungen an und Voraussetzungen für Klimaanlagen. Diese Bestimmung ist für den Bereich Komfort oder Wohnbauten durchaus anwendbar, sollte aber nicht grundsätzlich gelten, wie im neuen Gesetz vorgeschlagen.</p> <p>Änderungsantrag:</p> <p>¹ [...]. Davon sind technisch bedingte Klimaanlagen im Gewerbe- und Industriebereich ausgenommen.</p>
<p>§ 14 Elektroheizungen</p> <p>¹ Die Neuinstallation von Elektroheizungen zur Gebäudebeheizung ist nicht zulässig.</p> <p>² Notheizungen sind in begrenztem Umfang zulässig.</p> <p>³ Der Ersatz von Elektroheizungen mit einem Wasserverteilsystem zur</p>	<p>Diese absolut formulierte Bestimmung greift in die Gewerbebefreiheit ein und lässt ausser Acht, dass an gewissen Orten oder unter gewissen Umständen elektrische Direktheizungen ökologisch wie wirtschaftlich sinnvoll sind. Beispielsweise wenn zu lange Rohrleitungen verlegt werden müssten oder Räume nur kurz bzw. sporadisch benutzt werden.</p> <p>Änderungsantrag:</p> <p>¹ [...]. Für begründete Ausnahmen wird eine Bewilligung ausgestellt.</p>

Neues Energiegesetz	Stellungnahme der Handelskammer
<p>Gebäudebeheizung durch eine Elektroheizung ist nicht zulässig.</p> <p>⁴ Der teilweise Ersatz von Elektroheizungen ohne ein Wasserverteilsystem zur Gebäudebeheizung durch eine Elektroheizung ist zulässig.</p> <p>⁵ Bestehende Elektroheizungen mit einem Wasserverteilsystem zur Gebäudebeheizung, welche älter als 25 Jahre sind, müssen innert 15 Jahren durch eine andere Wärmeerzeugung ersetzt werden.</p> <p>⁶ Bestehende Elektroheizungen ohne ein Wasserverteilsystem zur Gebäudebeheizung, bei denen die Erstinstallation älter als 25 Jahre ist, müssen innert 15 Jahren durch eine andere Wärmeerzeugung ersetzt werden.</p> <p>⁷ Der Regierungsrat kann Ausnahmen vorsehen oder im Einzelfall bewilligen.</p>	<p>Dies ist nicht stufengerecht. Zudem ist der Regierungsrat sowieso Beschwerdeinstanz und kann demnach in Ausnahme- oder Einzelfällen entscheiden.</p> <p>→ streichen</p>
<p>§ 15 Heizung und Kühlung im Freien</p> <p>¹ Heizungen und Kühlungen im Freien für Terrassen, Rampen, Rinnen, Sitzplätze, Warmluftvorhänge usw. sind ausschliesslich mit gleichwertiger erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme zu betreiben.</p> <p>² Heizungen im Freien für Bäder werden bewilligt, wenn sie mit gleichwertiger erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme betrieben werden.</p> <p>³ Bestehende Heizungen und Kühlungen sind bei einem Ersatz oder einem Umbau gemäss Absatz 1 und Absatz 2 anzupassen.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat kann Ausnahmen, insbesondere für Prozessanlagen der Industrie vorsehen oder im Einzelfall bewilligen.</p>	<p>Es ist fraglich, ob diese Bestimmung überhaupt umgesetzt werden kann.</p> <p>Änderungsantrag:</p> <p>¹ [...].Für begründete Ausnahmen in Industrie und Gewerbe wird eine Bewilligung ausgestellt.</p>

Neues Energiegesetz	Stellungnahme der Handelskammer
<p>§ 16 Wärme- und Kälteerzeugung bei Gesamtüberbauungen und Quartierplanungen Bei Gesamtüberbauungen und Quartierplanungen können der Kanton und die Gemeinden im Planungs- und Bewilligungsverfahren die Erstellung einer gemeinsamen zentralen Wärme- und/oder Kälteerzeugung verlangen.</p>	<p>→ Keine Stellungnahme</p>
<p>§ 17 Wärmekraftkopplungsanlagen ¹ Die Bewilligung von Wärmeerzeugungsanlagen mit nichterneuerbarer Energie und einer geeigneten Leistungsgrösse kann mit der Auflage zur Erstellung einer Wärmekraftkopplungsanlage verbunden werden, sofern diese wirtschaftlich zumutbar ist. ² Der Regierungsrat legt die geeignete Leistungsgrösse und den Jahresnutzungsgrad fest, ab welcher eine Wärmekraftkopplungsanlage geprüft werden muss.</p>	<p>→ Keine Stellungnahme</p>
<p>§ 18 Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen</p> <p>¹ Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit fossilen Brennstoffen ist nur zulässig, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und vollständig genutzt wird. ² Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit erneuerbaren Brennstoffen ist nur zulässig, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und weitgehend genutzt wird. ³ Der Regierungsrat kann für spezielle Fälle die Menge der zu nutzenden Abwärme reduzieren.</p>	<p>Mit dieser Bestimmung wird eine praxisferne Vorschrift erlassen. So ist nicht deutlich, was „fachgerecht“ heisst und die Wärme „vollständig“ zu nutzen ist weder technisch noch wirtschaftlich möglich oder sinnvoll. Für GuD-Kraftwerke existiert eine ähnliche Bestimmung schon im CO₂-Gesetz. → streichen</p>
<p>§ 19 Nutzung von Abwärme</p>	<p>Laut diesem Artikel besteht keine Wahlmöglichkeit und damit wird die</p>

Neues Energiegesetz	Stellungnahme der Handelskammer
<p>¹ Im Gebäude anfallende Abwärme, insbesondere aus Kälteanlagen, ist zu nutzen.</p> <p>² Anfallende Abwärme aus gewerblichen und industriellen Prozessen ist zu nutzen.</p>	<p>Berücksichtigung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses ausser Acht gelassen. Abgesehen davon können derartige Massnahmen problemlos im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen integriert werden.</p> <p>Änderungsantrag:</p> <p>¹ Im Gebäude anfallende Abwärme, insbesondere aus Kälteanlagen, ist gemäss den technischen Möglichkeiten unter Berücksichtigung der Effizienz und der wirtschaftlichen Tragbarkeit bei Neuanlagen zu nutzen.</p> <p>² Anfallende Abwärme aus gewerblichen und industriellen Prozessen ist gemäss den technischen Möglichkeiten unter Berücksichtigung der Effizienz und der wirtschaftlichen Tragbarkeit bei Neuanlagen zu nutzen.</p>
<p>§ 20 Verbrauchsabhängige Wärmekostenabrechnung</p> <p>¹ In zentral beheizten Gebäuden müssen die Heizkosten zum überwiegenden Teil nach dem tatsächlichen Verbrauch auf die einzelnen Bezüger und Bezügerinnen verteilt werden, wenn</p> <p>a. mehr als 5 Heizwärmebezüger oder -bezügerinnen vorhanden sind oder</p> <p>b. mehr als 1 Heizwärmebezüger oder -bezügerin vorhanden ist und insgesamt mehr als 1000 m² Bodenfläche beheizt werden.</p> <p>² Die Gebäudeeigentümer und -eigentümerinnen müssen die notwendigen Einrichtungen zur individuellen Raumtemperaturregulierung und Heizkostenabrechnung installieren und unterhalten.</p> <p>³ In Gebäuden mit zentraler Warmwasserversorgung müssen die Warmwasserkosten zum überwiegenden Teil nach dem tatsächlichen Verbrauch auf die einzelnen Bezüger und Bezügerinnen verteilt werden, wenn mehr als 5 Warmwasserbezüger oder -bezügerinnen vorhanden sind.</p> <p>⁴ Die Gebäudeeigentümer und -eigentümerinnen müssen die notwendigen Erfassungsgeräte zur individuellen Warmwasserkostenabrechnung installieren und unterhalten.</p> <p>⁵ Die kantonale Behörde kann Ausnahmen bewilligen.</p>	<p>→ Keine Stellungnahme</p>

Neues Energiegesetz	Stellungnahme der Handelskammer
E Standorte für Energiegewinnungsanlagen aus übergeordnetem Interesse	
§ 21 Gefährdung der Versorgungssicherheit ¹ Für den Fall, dass die Versorgungssicherheit mit Energie im Kantonsgebiet gefährdet ist, kann auf dem Weg einer kantonalen Nutzungsplanung ein Standort für eine bestimmte Energiegewinnungsanlage verbindlich festgelegt werden. ² Der Erlass eines kantonalen Nutzungsplans zur Festsetzung des Standorts einer Energiegewinnungsanlage setzt eine vorgängige örtliche Festlegung im kantonalen Richtplan voraus. ³ Mit dem Erlass des kantonalen Nutzungsplans kann auch das Enteignungsrecht erteilt werden.	Änderungsantrag: ¹ Für den Fall, dass die Versorgungssicherheit mit Energie im Kantonsgebiet gefährdet ist, kann auf dem Weg einer kantonalen Nutzungsplanung ein Standort für eine bestimmte Energiegewinnungsanlage verbindlich festgelegt werden.
§ 22 Vorrang der Interessen an erneuerbaren Energien ¹ Bei Standorten für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sind die jeweiligen denkmalschützerischen, naturschützerischen und landschaftsschützerischen Aspekte gebührend zu berücksichtigen. ² Ansonsten gehen die Interessen an der Erzeugung erneuerbarer Energien den ästhetischen, naturschützerischen oder landschaftsschützerischen Anliegen grundsätzlich vor.	→ Keine Stellungnahme
F Gewinnung von Energie aus dem Untergrund	
§ 23 Verfügungs- und Nutzungsrecht ¹ Das Verfügungsrecht über die Energie im Untergrund steht dem Kanton zu. ² Als Untergrund gilt das Erdinnere ausserhalb des nach Privatrecht geschützten Eigentumsbereichs. ³ Der Kanton kann das Nutzungsrecht selbst ausüben oder auf Basis einer Bewilligung oder einer Konzession an Dritte übertragen.	→ Keine Stellungnahme

Neues Energiegesetz	Stellungnahme der Handelskammer
<p>§ 24 Bewilligungs- und Konzessionspflicht</p> <p>¹ Bewilligungspflichtig ist die Gewinnung von Wärme durch Erdwärmesonden bis zu einer Tiefe von 400 Metern.</p> <p>² Der Regierungsrat kann für Erkundungsmassnahmen zur Suche und Gewinnung von Energie im Erdinnern eine Bewilligung erteilen. Die Bewilligung setzt voraus, dass die gebietsspezifischen Gegebenheiten und Risiken der Erkundung gutachterlich analysiert und beurteilt worden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Bewilligung zur Erkundung des Untergrundes.</p> <p>³ Treten bei bewilligten Erkundungsmassnahmen Schäden auf oder drohen solche, so kann der Regierungsrat die Bewilligung jederzeit widerrufen. Einem Rechtsmittel gegen einen solchen Bewilligungsentzug kommt keine aufschiebende Wirkung zu.</p> <p>⁴ Wer Energie aus dem Untergrund nutzen will, insbesondere zur Gewinnung von Erdgas, Schiefergas (Fracking), Schieferöl, Wärme oder Elektrizitätsumwandlung aus der Tiefengeothermie von mehr als 400 Metern, bedarf einer Konzession des Regierungsrates. Eine solche setzt eine vorgängige Richtplanfestsetzung voraus.</p> <p>⁵ Bewilligungen und Konzessionen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erlöschen durch Zeitablauf, Verzicht, Widerruf, insbesondere wegen Zuwiderhandlungen oder durch Nichtnutzung.</p> <p>⁶ Die Daten und Messergebnisse sowie technische und wissenschaftliche Erkenntnisse aus Erkundungsmassnahmen sind dem Kanton zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>→ Keine Stellungnahme</p>
<p>§ 25 Konzessionsverfahren</p> <p>¹ Der Regierungsrat entscheidet über ein Konzessionsgesuch nach Einholung einer Stellungnahme der betroffenen Gemeinden und Einsicht in ein von der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller einzureichendes Gutachten, welches sich umfassend zur Methodik, den erwarteten</p>	<p>→ Keine Stellungnahme</p>

Neues Energiegesetz	Stellungnahme der Handelskammer
<p>Nutzungsumfang, die voraussichtlichen Folgen und zu den mit der Gewinnung von Energie aus dem Untergrund verbundenen Risiken auseinandersetzt. Eine Konzession wird nur erteilt, wenn das zu nutzende Gebiet vorgängig mit Erkundungsmassnahmen gutachterlich analysiert und beurteilt worden ist.</p> <p>² Konzessionsgesuche sind öffentlich während 30 Tagen aufzulegen, der Regierungsrat entscheidet über allfällige während der Auflage eingehende Einsprachen. Einspracheberechtigt ist, wer durch das Projekt besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Nichtrealisierung hat, bei Vorhaben mit Umweltverträglichkeitsprüfung zusätzlich die beschwerdeberechtigten Organisationen nach Art. 55 des eidgenössischen Umweltschutzgesetzes².</p> <p>³ Für die Konzessionserteilung ist eine einmalige Konzessionsgebühr von CHF 10'000.00 geschuldet, zuzüglich einer jährlich in Rechnung zu stellenden Mengenabgabe, welche durch den Regierungsrat fallweise festgelegt wird.</p> <p>⁴ Liegt das Vorhaben zur Gewinnung von Energie aus dem Untergrund im öffentlichen Interesse, so kann der Regierungsrat gleichzeitig mit der Konzessionserteilung das Enteignungsrecht erteilen.</p>	
G Verteilung von Elektrizität	
<p>§ 26 Zuteilung der Netzgebiete</p> <p>¹ Der Regierungsrat teilt auf den Netzebenen 3, 5 und 7 die gesamte Fläche des Kantons in Netzgebiete auf und weist sie den Netzbetreibern zu.</p> <p>² Die Netzbetreiber sind für den Netzbetrieb in den ihnen zugewiesenen Netzgebieten zuständig.</p> <p>³ Beim Erlass der Verfügungen über die Aufteilung und Zuweisung der Netzgebiete berücksichtigt der Regierungsrat über die prioritäre</p>	<p>→ Keine Stellungnahme</p>

Neues Energiegesetz	Stellungnahme der Handelskammer
<p>Versorgungssicherheit hinaus die bestehenden Eigentumsverhältnisse an den Elektrizitätsnetzen, die Betriebsverhältnisse und die vertraglichen Regelungen über die Netze.</p> <p>⁴ Das Gebiet einer politischen Gemeinde wird in der Regel den in dieser Gemeinde tätigen Netzbetreibern zugewiesen.</p> <p>⁵ Bestehende Netzgebiete werden nur ausnahmsweise aufgeteilt.</p> <p>⁶ Vor der Bildung und Zuweisung der Netzgebiete werden die betroffenen Netzbetreiber und Gemeinden angehört.</p>	
<p>§ 27 Geringfügige Veränderungen der Netzgebietsgrenzen</p> <p>¹ Nach der erstmaligen Festlegung der Netzgebiete verfügt der Regierungsrat auf Gesuch hin geringfügige Änderungen der festgelegten Netzgebietsgrenzen.</p> <p>² Dabei berücksichtigt er die Kriterien der Versorgungssicherheit, der Wirtschaftlichkeit und der Erschliessung.</p> <p>³ Er hört die betroffenen Netzbetreiber, Endkunden und Gemeinden vorgängig an.</p>	→ Keine Stellungnahme
<p>§ 28 Aufhebung der Netzgebietszuteilung, Ersatzvornahme</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann eine Netzgebietszuteilung ganz oder teilweise aufheben, wenn der Netzbetreiber ein entsprechendes Gesuch stellt.</p> <p>² Die Aufhebung ist unter Wahrung der Verhältnismässigkeit auch möglich, wenn der Netzbetreiber seinen gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen trotz Ansetzung einer Nachfrist nicht nachkommt.</p> <p>³ Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten ist eine Ersatzvornahme auf Kosten des Netzbetreibers möglich, auch wenn keine Aufhebung der Netzgebietszuteilung verfügt wird.</p>	→ Keine Stellungnahme
<p>§ 29 Anschlussrecht und Anschlusspflicht</p> <p>¹ Im einem Netzbetreiber zugewiesenen Gebiet ist ausschliesslich dieser berechtigt, Netzanschlüsse für Endverbraucher und Elektrizitätserzeuger zu erstellen.</p>	→ Keine Stellungnahme

Neues Energiegesetz	Stellungnahme der Handelskammer
<p>² Der Netzbetreiber ist verpflichtet, sämtliche Endverbraucher und Elektrizitätserzeuger seines Gebiets anzuschliessen, sofern diese es verlangen.</p> <p>³ Befindet sich der Endverbraucher ausserhalb der Bauzone, dürfen ihm die tatsächlich verursachten Anschlusskosten und die Kosten für den allfälligen Ersatz der Anschlussleitung auferlegt werden. Im Streitfall erlässt der Netzbetreiber eine Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung.</p> <p>⁴ Gegen die Verfügung des Netzbetreibers kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.</p> <p>⁵ Betreibt ein Netzeigentümer das Netz nicht selbst, so hat er alle Massnahmen des Netzbetreibers zu dulden, die dieser zur Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten ergreift.</p>	
<p>§ 30 Leistungsaufträge</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann im Interesse der Endkunden den Netzbetreibern einen Leistungsauftrag nach Art. 5 Abs. 1 des Stromversorgungsgesetzes erteilen für:</p> <p>a. die Verbesserung der Grundversorgung über das durch Art. 5 - 7 des Stromversorgungsgesetzes gebotene Mass hinaus,</p> <p>b. die Verbesserung der Versorgungssicherheit über das durch Art. 8 des Stromversorgungsgesetzes gebotene Mass hinaus, insbesondere zur Bewältigung von ausserordentlichen Lagen,</p> <p>c. die Effizienzsteigerungen der Elektrizitätsverwendung,</p> <p>d. das Erbringen von Energiedienstleistungen, insbesondere zur Bereitstellung von Wärme, Kälte, Licht und mechanischer Arbeit,</p>	<p>Eine analoge Bestimmung war auf Bundesebene im Gesetz vorgesehen und wurde wieder gestrichen → streichen</p> <p>Änderungsantrag: d. das Erbringen von Energiedienstleistungen, insbesondere zur Bereitstellung von Wärme, Kälte, Licht und mechanischer Arbeit,</p>

Neues Energiegesetz	Stellungnahme der Handelskammer
<p>e. die Information und Beratung über den sparsamen und umweltschonenden Einsatz von Elektrizität, ² Kosten, die durch Leistungsaufträge anfallen, werden auf den Stromrechnungen der Endkunden separat ausgewiesen.</p>	
<p>§ 31 Kataster der Netzgebiete ¹ Das Netzgebietskataster bildet die Netzgebietszuteilung ab und ist öffentlich einsehbar. ² Für die Erstellung und Nachführung des Netzgebietskatasters haben die Netzbetreiber dem Regierungsrat die erforderlichen Unterlagen und Pläne einzureichen.</p>	→ Keine Stellungnahme
<p>§ 32 Überprüfungsbefugnisse des Regierungsrates ¹ Der Regierungsrat kann Massnahmen gemäss Art. 14 Abs. 4 des Stromversorgungsgesetzes zur Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede bei den Netznutzungstarifen beschliessen. ² Der Regierungsrat kann diejenigen Kosten, die Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen darstellen, überprüfen. ³ Der Regierungsrat kann eine Verordnung über die Grundsätze der Massnahmen und der Kosten, die Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen darstellen, erlassen.</p>	→ Keine Stellungnahme
<p>§ 33 Übernahme von Elektrizität ¹ Die Netzbetreiber müssen dezentral erzeugte elektrische Energie in ihr Netz übernehmen, sofern der Eigenerzeuger oder die Eigenerzeugerin die Energie in einer für das Netz geeigneten Art und unter Einhaltung der technischen Vorschriften einspeist. ² Sie vergüten die Energie dem Eigenerzeuger oder der Eigenerzeugerin gemäss den bundesrechtlichen Bestimmungen. ³ Die Netzbetreiber informieren den Regierungsrat auf Anfrage über die Produktion und den Vertrieb der erneuerbaren Energien zur</p>	→ Keine Stellungnahme

Neues Energiegesetz	Stellungnahme der Handelskammer
Stromproduktion. ⁴ Im Streitfall entscheidet der Regierungsrat.	
<p>§ 34 Konzession für Elektrizitätsnetze</p> <p>¹ Die Gemeinden können mit den vom Regierungsrat für ihr Gemeindegebiet bestimmten Netzbetreibern Konzessionsverträge abschliessen. Für die Konzessionsabgabe gelten das Kostendeckungs- und das Äquivalenzprinzip.</p> <p>² Ausgenommen sind Netze, wenn die abgegebene maximale elektrische Leistung unter 500 kW liegt.</p> <p>³ Im Streitfall entscheidet der Regierungsrat.</p>	→ Keine Stellungnahme
H Verteilung von leitungsgebundenem Gas	
<p>§ 35 Konzession für Gasnetze</p> <p>¹ Die Gemeinden können mit den Netzbetreibern von Gasnetzen für ihr Gemeindegebiet Konzessionsverträge abschliessen. Für die Konzessionsabgabe gelten das Kostendeckungs- und das Äquivalenzprinzip.</p> <p>² Ausgenommen sind Netze welche unter Bundesaufsicht stehen.</p> <p>³ Im Streitfall entscheidet der Regierungsrat.</p>	→ Keine Stellungnahme
I Abgaben und Förderbeiträge	
<p>§ 36 Energieförderbeiträge</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann im Rahmen der vom Landrat bewilligten Verpflichtungskredite oder der erhobenen Abgabe auf nichterneuerbare Energien Förderbeiträge für die rationelle Energienutzung oder für die Nutzung von erneuerbaren Energien und Abwärme festlegen, insbesondere für:</p> <p>a. Energieeffizienzmassnahmen bei bestehenden Bauten, auch bei kantonalen Bauten,</p> <p>b. Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Quellen,</p>	→ Keine Stellungnahme

Neues Energiegesetz	Stellungnahme der Handelskammer
<p>c. Energieeffizienzmassnahmen in Gewerbe und Industrie, d. Energiemassnahmen bei Neubauten.</p> <p>² Fördermassnahmen werden regelmässig überprüft und es werden diejenigen Technologien gefördert, welche mit dem geringsten Förderaufwand eine sichere, wirtschaftliche, ökologische und ausreichende Energieversorgung sicherstellen. Dabei wird der Stand der Technik berücksichtigt und beinahe wirtschaftliche Massnahmen mit der grössten ökologischen Wirkung werden bevorzugt.</p> <p>³ Er kann den Vollzug der Förderung an Dritte übertragen.</p> <p>⁴ Er erteilt den für den Vollzug beigezogenen Dritten Leistungsaufträge und überprüft periodisch deren Tätigkeiten durch Aufsicht.</p> <p>⁵ Auf Förderbeiträge besteht kein Rechtsanspruch.</p>	
<p>§ 37 Abgabe auf nichterneuerbare Energie</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann eine Abgabe auf nichterneuerbare Energie einführen.</p> <p>² Die Abgabe beträgt bei Heizöl 0,45 Rappen, bei Erdgas 0,35 Rappen, bei Elektrizität 0,30 Rappen und auf andere nichterneuerbare Energien 0,50 Rappen pro Kilowattstunde.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann die Abgabe maximal verdoppeln, wenn es der</p>	<p>Die aktuelle Energiepolitik – sei es auf Bundes- oder kantonaler Ebene – scheint nur noch über Abgaben und Förderungen zu funktionieren. Wir stellen diese Entwicklung der letzten Jahre in Frage.</p> <p>Zudem ist eine derartige Abgabe schon auf Bundesebene über das CO₂-Gesetz geregelt, welche ausserdem für das Gebäudeprogramm zweckentfremdet wird. Sinnvolle Ausnahmen (z.B. für WKK) lassen sich nicht finden.</p> <p>→ Auf eine zusätzliche kantonale Regelung ist zu verzichten.</p> <p>Eine solche Steuer ist nicht praktikabel, vor allem wenn Endverbraucher Energie bei kantonsexternen Anbietern besorgen.</p> <p>→ Die Einführung einer neuen Steuer lehnt die Handelskammer ab.</p> <p>Ähnliche Abgaben bestehen schon auf Bundesebene oder liegen im Rahmen der Energiestrategie 2050 des Bundes auf dem Tisch.</p>

Neues Energiegesetz	Stellungnahme der Handelskammer
<p>Zweck der Abgabe erfordert.</p> <p>⁴ Die Abgabe auf fossilen Brennstoffen wird direkt bei den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern erhoben und jene für Elektrizität zusammen mit den Netzbetreibern, abhängig von verbrauchter nichterneuerbarer Energie.</p> <p>⁵ Ausgenommen von der Abgabe sind Treibstoffe. Weitere Ausnahmen kann der Regierungsrat festlegen wie z.B. für Gewerbe- und Industriebetriebe mit einer Vereinbarung mit dem Kanton gemäss diesem Gesetz.</p> <p>⁶ Wenn die Zahlung der Förderabgabe verweigert wird, erlässt die kantonale Behörde eine Veranlagungsverfügung.</p> <p>⁷ Die Mittel aus der Abgabe werden entsprechend der Zielsetzung nach § 2 und § 36 verwendet. Sie können auch für den Vollzug dieser Bestimmungen verwendet werden.</p> <p>⁸ Der Regierungsrat öffnet die Mittel in einem Fonds und erlässt ein Fondsreglement. In diesem sind insbesondere die Modalitäten der Entnahme im Rahmen der vorhandenen Mittel zu regeln.</p>	<p>Wenn die regionalen EVU als Durchleiter für die Elektrizität Dritter fungieren, so ist denen die Qualität der Produkte nicht bekannt. Folglich kann die Abgabe nicht bei den Netzbetreibern erhoben werden.</p> <p>→ Abgabe auf Elektrizität ist – wenn überhaupt – beim Endverbraucher zu erheben.</p>
<p>J Vollzug und Rechtspflege</p>	
<p>§ 38 Auskunfts- und Mitwirkungspflicht Jede natürliche und juristische Person ist verpflichtet, den Behörden die für den Vollzug dieses Gesetzes und der zugehörigen Verordnungen nötigen Auskünfte zu erteilen, die hierzu erforderlichen Abklärungen durchzuführen oder deren Durchführung zu dulden.</p>	<p>Diese Bestimmung ist realitätsfern und wird hohe Kosten verursachen. So hat beispielsweise ein Zähler nicht per se rechtskräftigen Status. Es sind lange, komplizierte (und damit teure) Verfahren nötig, damit ein Zähler derart geeicht und anerkannt ist, dass er als rechtmässiges Beweismittel gilt. Ob dies schlussendlich im Verhältnis zum Zweck dieses Artikels steht, steht ausser Frage.</p> <p>Änderungsantrag: Jede natürliche und juristische Person ist <u>kann</u> verpflichtet werden, den</p>

Neues Energiegesetz	Stellungnahme der Handelskammer
	Behörden die für den Vollzug dieses Gesetzes und der zugehörigen Verordnungen nötigen Auskünfte zu erteilen, die hierzu erforderlichen Abklärungen durchzuführen oder deren Durchführung zu dulden. <u>Dabei ist das Kosten-Nutzen-Verhältnis zu wahren.</u>
<p>§ 39 Übertragung von Vollzugsaufgaben</p> <p>¹ Die zuständige Behörde kann für den Vollzug von Aufgaben nach diesem Gesetz Dritte beiziehen und diesen insbesondere Prüf-, Kontroll- und Überwachungsaufgaben übertragen.</p> <p>² Die Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht gilt auch gegenüber beigezogenen Dritten.</p>	→ Keine Stellungnahme
<p>§ 40 Ausnahmebestimmung</p> <p>¹ Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten auch dann, wenn keine Bewilligung notwendig ist (Eigenverantwortung).</p> <p>² Liegen ausserordentliche Verhältnisse vor und bedeutet die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes oder der zugehörigen Verordnungen eine unverhältnismässige Härte, so kann die zuständige Behörde Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen gewähren, wenn dadurch keine öffentlichen Interessen wesentlich verletzt werden.</p> <p>³ Die Ausnahmebewilligung, auf die kein Anspruch auf Gewährung besteht, kann mit Bedingungen und/oder Auflagen verknüpft werden.</p>	→ Keine Stellungnahme
<p>§ 41 Ausführungsbestimmungen</p> <p>Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen durch Verordnung, insbesondere regelt er Ausnahmen.</p>	→ Keine Stellungnahme
<p>§ 42 Gebühren</p> <p>¹ Kanton und Gemeinden können für die Erteilung von Bewilligungen, für die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Prüfungen, Kontrollen und Abnahmen Gebühren erheben.</p> <p>² Der Regierungsrat legt die Gebührenhöhe für den kantonalen Bereich unter Beachtung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips fest.</p>	→ Keine Stellungnahme

Neues Energiegesetz	Stellungnahme der Handelskammer
<p>§ 43 Strafbestimmungen ¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes und der zugehörigen Verordnungen und sich darauf stützende Verfügungen und Entscheide werden mit Busse bis zu CHF 10'000.00 bestraft. ² Fahrlässige Widerhandlungen, Versuche und Gehilfenschaft sind strafbar. ³ Bei Widerhandlungen bleibt das Recht zur Ersatzvornahme vorbehalten.</p>	<p>→ Keine Stellungnahme</p>
<p>§ 44 Übergangsbestimmungen [Diese werden nach der Bereinigung der Gesetzestexte im Anschluss an die externe Vernehmlassung formuliert.]</p>	<p>→ Keine Stellungnahme</p>
<p>§ 45 Aufhebung bisherigen Rechts Das Energiegesetz vom 4. Februar 19914 wird aufgehoben.</p>	<p>→ Keine Stellungnahme</p>
<p>§ 46 Inkrafttreten Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.</p>	<p>→ Keine Stellungnahme</p>